



Satzung des Vereins „Wir sind Ubbedissen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wir sind Ubbedissen“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat danach die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld Ortsteil Ubbedissen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven Ortsgemeinschaft, die Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen im Ortsteil Ubbedissen sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde für eine nachhaltige und zukunftsfähige Ortsentwicklung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt und Pflege der Kulturgüter
 - b. Verschönerung und Pflege des Ortsbildes
 - c. Erhalt von historischen Häusern, Wegen und Gemarkungen
 - d. Unterstützung von traditionellen Veranstaltungen im Ortsteil Ubbedissen
 - e. Veranstaltungen zur Integration von Bewohnern
 - f. Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
 - g. Mitwirkung bei der planvollen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
 - h. Unterstützung und Förderung bei der Einführung von umweltfreundlichen und bürgerfreundlichen Technologien zur Verbesserung der Kommunikationsstruktur
 - i. Zusammenarbeit mit Behörden, kulturellen Einrichtungen und örtlichen Vereinen
 - j. Erhalt und Pflege der Weihnachtsbeleuchtung im Ortsteil Ubbedissen sowie deren Ersatzbeschaffung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Auch juristische Personen (z.B. GmbH, AG) und Personenvereinigungen (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) können Mitglieder des Vereins werden.



§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und 2. dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann auf der jährlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages oder deren Erhebung neu festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Auch eine Einberufung per Mail oder Fax ist möglich. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Antrag auf Mitgliederversammlung ist beim Vorstand zu stellen. Dieser ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem oder seinem Vertreter schriftlich mitgeteilt werden.



5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim abzustimmen ist.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer, dem Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Wahl des Vorsitzenden
- c. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- d. Wahl des Schatzmeisters
- e. Wahl des stellvertretenden Schatzmeisters
- f. Wahl des Schriftführers
- g. Erweiterung des Vorstandes um zwei Beisitzer
- h. Bestimmung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung
- i. Genehmigung der Jahresrechnung
- j. Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeister
- k. Wahl von zwei Kassenprüfern
- l. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- m. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem stellvertretenden Schatzmeister
- e. dem Schriftführer
- f. ggfs. zwei Beisitzern, soweit durch die Mitgliederversammlung gewählt

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden diese Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.



2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Angehörige des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zu seinem Wirken und zu seiner Unterstützung jederzeit fachkundige Berater hinzuzuziehen.
4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Einladenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (z.B. bei einer Enthaltung).
6. Der Vorstand hat die Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung angemessen über die Angelegenheit des Vereins zu unterrichten.

§ 11 Rechnungswesen/Schriftverkehr

1. Die Schatzmeister sind für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er erledigt den Schriftwechsel des Vereins.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuzeichnen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres ist Rechnung zu legen.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Auflösung

Der Verein wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgelöst. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung i.S.d. § 52 Abs. 2 AO, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen hat, zuzuwenden. Die begünstigte Einrichtung bestimmen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in der vorgenannten Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.05.2020 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Bielefeld, den 05.05.2020

gez. 11 Gründungsmitglieder